

Betriebseinschränkungen und Schließung der Apotheke wegen Quarantänemaßnahmen u.a.

I. Apothekenbetrieb

Wird die Apothekenleitung oder ein Mitarbeiter der Apotheke positiv auf das Coronavirus (COVID-19) getestet, ist unverzüglich das Gesundheitsamt zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen. Sollte das Gesundheitsamt die Schließung der Apotheke verfügen, so ist dieser Anordnung unverzüglich Folge zu leisten und die Kammer zur Regelung des Notdienstes (Herr Berthold Tel.: 0711-9934721, Mail: peter.berthold@lak-bw.de) informieren. Mit dem Gesundheitsamt sind die Möglichkeiten der Abgabe/Auslieferung von bestellten Arzneimitteln zu besprechen.

Soweit (lediglich) eine häusliche Quarantäne für einzelne Mitarbeiter, die in Kontakt zu der infizierten Person standen, angeordnet wird, muss der betroffene Mitarbeiter ebenfalls unverzüglich der Anordnung Folge leisten und die Apotheke informieren.

Für diesen Fall empfehlen wir unverzüglich alle Arbeitsbereiche zu desinfizieren und ggfs. weitere Hygienemaßnahme in der Apotheke einzuleiten.

Sollte der Ausfall einzelner Mitarbeiter dazu führen, dass der Apothekenbetrieb nur noch eingeschränkt aufrechterhalten werden kann, so kann jede Apotheke ihre individuellen Öffnungszeiten bis zu den Mindestöffnungszeiten, die sich aufgrund der Apothekenbetriebsordnung in Verbindung mit der Allgemeinverfügung der LAK Baden-Württemberg vom 25.04.2012 ergeben, reduzieren. Für alle Apotheken in Baden-Württemberg gelten folgende verbindliche Mindestöffnungszeiten: Montags, dienstags, donnerstags und freitags: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr, mittwochs und samstags: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Sollte z.B. wegen krankheitsbedingter Personalausfälle eine weitere Reduzierung erforderlich sein, so kann in Abstimmung mit der Kammer eine weitere partielle Befreiung von der Dienstbereitschaft beantragt werden.

Sind von Quarantänemaßnahmen alle Mitarbeiter betroffen, kann der Apothekenbetrieb nicht aufrechterhalten werden. Die Apotheke ist zu schließen und ein deutlich sichtbarer Hinweis an der Eingangstür (innen) und am Notdiensttaushang anzubringen.

Wegen der Regelung des Notdienstes und einer notwendigen Dienstbefreiung ist Kontakt mit der Kammer aufzunehmen (s.o.). Dienstbefreiungen wegen Personalknappheit wegen coronabedingter Ausfälle / häuslicher Quarantäne erteilen wir auch kurzfristig.

II. Notdienst

1. Sollte der notdiensthabende Apotheker während des Notdienstes Symptome einer Corona-Infektion feststellen ist Folgendes zu tun: Unverzügliche Information der Apothekenleitung, Kontaktaufnahme mit einem Arzt zur Durchführung eines Schnelltests, ggfs. Information des Gesundheitsamts und falls keine Vertretung möglich ist, Schließung der Apotheke.
2. Falls keine Vertretung möglich ist, deutlich sichtbarer Hinweis an der Eingangstür (innen) und am Notdiensttaushang,
 - dass der Notdienst wegen plötzlicher Erkrankung nicht durchgeführt werden kann, sowie

- Hinweis auf die nächstgelegene/n Notdienstapotheke/n (eigener oder benachbarter Turnus) mit Apothekenname, Anschrift und Telefonnummer. Hierzu kann auf das Notdienstportal der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg zurückgegriffen werden:
 - Telefonische Ansagemöglichkeit: 0800 00 22 8 33 (kostenfrei vom Festnetz) oder 22833 (von jedem Mobilnetz in Deutschland, max. 69 Cent/ Min.) oder
 - Internet: www.lak-bw.notdienst-portal.de und die 5 nächsten Apotheken aus der „Apotheken-Schnellsuche“ ausdrucken
- 3. Unverzögliche Information der anderen Notdienst-Apotheke/n
- 4. Unverzögliche Information der ärztlichen Notdienste (Notdienstnummern über die LAK-Homepage > Apothekendaten verwalten)
- 5. Information der Dienstbereitschaft der LAK: Telefax 0711 99347-42, E-Mail: peter.berthold@lak-bw.de

III. Weitere Hinweise für den Fall einer Anordnung zur Apothekenschließung durch das Gesundheitsamt oder Quarantäneanordnung für alle Mitarbeiter:

- **Information der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg** (Notdienstregelung und Dienstbereitschaft)
Dienstbereitschaft: Telefon 0711 99347-21, Telefax 0711 99347-42
70190 Stuttgart, Villastr. 1, Zentrale: Telefon 0711 99347-0
- **Heimbelieferung:**
Falls Vereinbarungen zur Belieferung von Pflegeheimen und Hospizen bestehen, muss mit der Heimleitung Kontakt aufgenommen und eine Lösung gesucht werden.
Mit dem Gesundheitsamt ist zu klären, wie die Heimversorgung gewährleistet werden kann. Ggfs. kann/muss die Versorgung von einer anderen Apotheke sichergestellt werden. In diesem Fall empfehlen auch mit dem zuständigen Regierungspräsidium Kontakt aufzunehmen.
- **Rezeptsammelstellen**
Wird eine Rezeptsammelstelle betrieben, ist dafür Sorge zu tragen, dass bereits eingeworfene Rezepte ggfs. von einer anderen Apotheke noch beliefert werden. Sofern die Bedienung der Rezeptsammelstelle von einer anderen Apotheke übernommen werden kann, würden wir dies für einen begrenzten Zeitraum so genehmigen. Andernfalls müsste die Rezeptsammelstelle mit dem Hinweis auf die vorübergehende Schließung der Apotheke ebenfalls außer Betrieb genommen werden indem ein entsprechender Hinweis am Sammelkasten angebracht wird und dieser z.B. durch Klebeband verschlossen wird.
- **Nachlieferung von Arzneimitteln:**
In den meisten Fällen werden in der Apotheke noch Rezepte mit Arzneimitteln zur Nachbelieferung vorliegen. Auch hier ist mit dem Gesundheitsamt zu klären, ob die Nachbelieferung z.B. durch Botenzustellung noch erfolgen kann. Ansonsten muss die Belieferung durch eine benachbarte Apotheke Nachbarapotheke sichergestellt werden.
- **Sichtbezug im Rahmen der Substitutionsbehandlung:**
Falls Vereinbarungen zum Sichtbezug im Rahmen der Substitutionsbehandlung (tägliche Vergabe in der Apotheke) mit einem behandelnden Arzt getroffen wurden, muss mit dem Arzt Kontakt aufgenommen werden, falls die Apotheke geschlossen werden muss.